

sich unter Anleitung eines schon längere Zeit tätigen Richters in seine richterliche Tätigkeit einarbeiten; er soll vor allem lernen, Urteile richtig und überzeugend zu begründen¹¹⁶⁾. Die ihm übertragenen richterlichen Befugnisse übt er bisher trotzdem „in voller Verantwortlichkeit“ aus. Nach Ablauf der viermonatigen Praktikantenzeit hat der Direktor des Gerichts eine Beurteilung über ihn abzugeben. Davon hängt seine weitere Verwendung ab. Diese Praktikantentätigkeit wird spätestens mit Schaffung des Richterwahlgesetzes eine erhebliche Änderung erfahren. In dem Beschluß des V. Parteitages der SED im Juli 1958 wurde gefordert, „eine Vorbereitungszeit für junge juristische Kader in der Praxis einzuführen, um sie für den verantwortungsvollen Beruf eines sozialistischen Richters und Staatsanwalts vorzubereiten“^{116*1)}. Diese Vorbereitungszeit soll nach Vorschlägen aus dem sowjetzonalen Justizministerium „Praktikantenzeit“ heißen, um sich schon in der Bezeichnung vom „Vorbereitungsdienst“ der bürgerlichen Justiz zu unterscheiden. Ihre Dauer wird 1, IV₂ oder 2 Jahre betragen. Es wird besonders betont, daß diese Praktikantenzeit nichts mit der alten Referendarausbildung zu tun habe. Sie wird daher auch nicht mit einem zweiten Examen abschließen. „Wohl aber wird eine die gesamte Entwicklung des Praktikanten in dieser Zeit umfassende Einschätzung der Prüfstein für die künftige Wahl zum Richter sein. Von ausschlaggebender Bedeutung wird sein, wie es ihm gelungen ist, einen engen Kontakt mit den Werktätigen herzustellen und deren reiche Erfahrungen zusammen mit seinem erlernten Wissen für sich und seine künftige Arbeit nutzbar zu machen“^{116a)}. Die Praktikantenzeit soll den jungen Juristen „gegenüber allen Gefahren formaljuristischen Verhaltens festigen. Er soll befähigt werden, Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren klassenmäßig richtig einzuschätzen und die Erscheinungen des Klassenkampfes zu erkennen“^{116a)}. Im Gegensatz zur bisherigen Praktikantenzeit wird der Richterpraktikant dann richterliche Tätigkeit nicht ausüben können, sondern er wird nur als Lernender an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen. Als obligatorischer Bestandteil der Praktikantenzeit ist eine regelmäßige Arbeit in der Produktion vorgesehen. Auf diese Weise soll der Richterpraktikant die notwendige Verbindung zur werktätigen Bevölkerung behalten. Die Praktikantenausbildung wird schließlich durch zwei- bis dreiwöchige Lehrgänge in der Justizschule in Ettersburg (Thür.) ergänzt werden.

¹¹⁶⁾ Seifert, „Die Einhaltung der Praktikantenordnung — eine Frage der Gesetzlichkeit in der Kaderarbeit“ in „Neue Justiz“ 1956, S. 684.

^{116a)} Seifert, „Erste Gedanken zur Einführung einer Praktikantenzeit“ in „Neue Justiz“ 1958, S. 553.